



Der Fachausschuss* informiert:

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Fachausschuss Maschinenbau,
Hebezeuge, Hütten- und
Walzwerksanlagen
Kreuzstr. 45, 40210 Düsseldorf
(Tel.: 0211/8224-841)

* Fachausschuss Maschinenbau, Hebezeuge, Hütten- und Walzwerksanlagen

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Im Rundschreiben „Krane SV 12“ wurden bereits zur neuen Richtlinie einige Hinweise gegeben.

Die Richtlinie, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 09.06.2006, wird am **29.12.2009** verbindlich und löst die Richtlinie 98/37/EG ab. Eine Übergangsfrist, während der beide Richtlinien gelten, ist nicht vorgesehen.

Das bedeutet, dass alle Hebezeuge, die ab 29.12.2009 ausgeliefert werden, eine Konformitätserklärung benötigen, die die Übereinstimmung mit der neuen Richtlinie bestätigt.

Wird bereits jetzt durch den Hersteller ermittelt, dass das hergestellte Hebezeug die Anforderungen beider Richtlinien erfüllt, kann mit der Konformitätserklärung die Übereinstimmung mit beiden Richtlinien (98/37/EG und 2006/42/EG) bestätigt werden.

Besondere Bedeutung hat das für Hebezeuge, bei denen das Inbetriebnahmedatum nicht exakt bestimmt werden und damit möglicherweise auch nach dem 29.12.2009 liegen kann.

Die nationale Umsetzung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG erfolgte durch eine Änderung der Maschinenverordnung, also der Neunten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GPSGV).

Sie ist Artikel 1 „Änderung der Maschinenverordnung“ Bestandteil einer „**Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach § 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes**“ (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr.25 vom 25.06.2008)

Der Artikel 1 tritt, wie die Maschinenrichtlinie, am 29.12.2009 in Kraft.

Eine wichtige Änderung in der neuen Richtlinie ist die Einführung des Begriffes der „unvollständigen Maschine“ die im Anwendungsbereich (Artikel 1) genannt ist.

Artikel 2 g) „unvollständige Maschine“

eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte Funktion erfüllen kann. Ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar. Eine unvollständige Maschine ist nur dazu bestimmt, in andere Maschinen oder in andere unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden, um zusammen mit ihnen eine Maschine im Sinne dieser Richtlinie zu bilden;

Für diese unvollständigen Maschinen wird in der Richtlinie ein besonderes Verfahren vorgeschrieben:

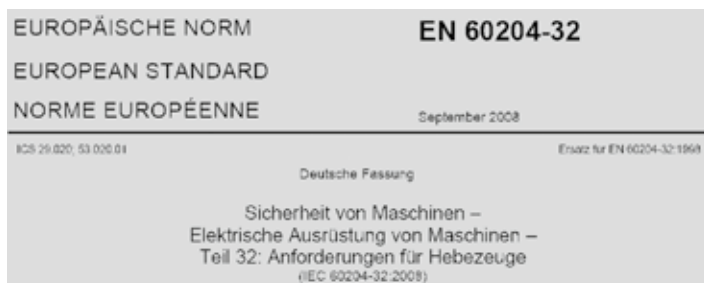


Montageanleitung und Einbauerklärung werden Bestandteil der Technischen Dokumentation. Gegenüber der derzeitigen Herstellererklärung (RL 98/37/EG), die keine Aussagen zur Übereinstimmung mit der Richtlinie enthält, ergeben sich damit wesentliche Vorteile.

Muster für eine Konformitätserklärung für eine Maschine und eine Einbauerklärung für eine unvollständige Maschine enthält die **Anlage 2** (steht unter www.kranmagazin.de zum Download bereit).

DIN EN 60204-32 Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstung von Maschinen – Teil 32: Anforderungen für Hebezeuge

Die Überarbeitung der Norm in der zuständigen Arbeitsgruppe der CENELEC wurde abgeschlossen, die neue Fassung abgestimmt und als EN 60204-32:2008 herausgegeben. Die Herausgabe der DIN-Fassung wird derzeit vorbereitet und vermutlich als Ausgabe März 2009 veröffentlicht. Sie wird die DIN-Ausgabe von Juni 1998 zu den in der Norm vorgegebenen Daten ablösen.



Nachstehende Daten für die Anwendung wurden festgelegt:

- spätestes Datum, zu dem die EN auf nationaler Ebene durch Veröffentlichung einer identischen nationalen Norm oder durch Anerkennung übernommen werden muss **2009-04-01**
- spätestes Datum, zu dem nationale Normen, die der EN entgegenstehen, zurückgezogen werden müssen **2011-07-01**

Damit wird eine **Übergangsfrist bis 01. Juli 2011** festgelegt, während der beide Ausgaben der Norm angewendet werden dürfen.

In allen harmonisierten europäischen Normen für Krane ist derzeit auf die Ausgabe von 1988 Bezug genommen, die damit dafür weiter zur Anwendung kommt.

Der grundsätzliche Aufbau und auch die einzelnen Abschnitte der Norm (bis auf Abschn. 11) konnten bei der Überarbeitung erhalten werden, wenn auch das Bestreben anderer Länder zur noch weiteren Annäherung an den Teil 1 der EN 60204 bestand.

Deutschland hatte außerdem vorgeschlagen, einen Abschnitt über die elektrische Ausrüstung bei Spannungen über 1kV aufzunehmen und dazu bereits ausformulierte Vorschläge, die die Besonderheiten dieser Hebezeuge berücksichtigten, vorgelegt. Dem wurde in der internationalen Abstimmung nicht gefolgt.

Fortsetzung in KM 68